

# Hedge-Fund-Domizil Gibraltar

Die interessanten Rahmenbedingungen und die EU-Mitgliedschaft machen Gibraltar zu einem attraktiven Hedge-Fund-Domizil.



**Von Dr. Rolf Majcen**  
Managing Director  
FTC Capital GmbH, Wien

## EU-Mitgliedschaft

Gibraltar ist Teil der EU. Politisch unterscheidet es sich damit von Standorten wie Guernsey, Jersey oder der Isle of Man und kann die Vorteile von EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, EU-Zinsrichtlinie, Basel II) nutzen. Für das Fondsdomizil Gibraltar sprechen auch das optimale steuerliche Umfeld, die europäische Zeitzone und die gute Erreichbarkeit.

## Aufstrebendes Finanzzentrum

Der International Monetary Fund hat Gibraltar im März 2006 einer Begutachtung auf Übereinstimmung in bezug auf internationale Standards im Bank- und Versicherungswesen sowie in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterzogen. In seinem Report vom Mai 2007 stellte er dem Finanzplatz ein gutes Zeugnis aus. Er bescheinigte eine sehr gut regulierte Finanzbranche und einen guten internationalen Ruf der Aufsichtsbehörde in bezug auf Kooperation und Auskunftserteilung. Die Bankenaufsicht sei auf einem hohen Niveau mit den «Core Principles for Effective Banking» des Basler Ausschusses. Auch die Bekämpfung von Geld-

wäscherei und Terrorismusfinanzierung sei gut entwickelt.

## Flexibler Rechtsrahmen

Das flexible «Experienced Investor Funds»-Regime ermöglicht seit August 2005 eine rasche Auflage von Experienced Investor Funds (EIFs), was die Attraktivität von Gibraltar als Jurisdiktion sowohl für Hedge Funds als auch für Private-Equity-Fonds und Immobilienfonds gesteigert hat. Hand in Hand mit dem starken Wachstum in diesen Segmenten wächst auch die Qualität der Servicestellen, insbesondere der Administratoren.

EIFs sind jenen Investoren vorbehalten, die als «experienced» gelten; darunter fallen etwa professionelle Vermögensverwalter und Personen mit einem Nettovermögen über 1 Mio. €. Eine Generalklausel, dass die Eigenschaft des «experienced» Investors auch dann erfüllt ist, wenn der Anleger mindestens 100'000 € aufbringt, erleichtert die Partizipation an einem EIF.

EIFs werden vorrangig als Gesellschaften gegründet; ebenfalls möglich sind Formen als Unit Trust, «Partnerships» oder Fonds in Vertragsform. Auch die Protected Cell Company (PCC) kann gewählt werden. Bei einer PCC-Struktur sind – sofern dies von der Gesellschaft so beschlossen wird – die den einzelnen Zellen (Teilfonds) zugeordneten Vermögenswerte gesetzlich voneinander isoliert und damit geschützt (wirtschaftlich gesehen, entspricht dies einem Umbrella-Fonds).

Für EIFs gibt es keine Anlagebeschränkungen (auch nicht hinsichtlich der Risikostreuung), keine Notwendigkeit zur Publikation eines Nettoinventarwertes und kein Mindestfondsvermögen. «Ein-Anleger-Fonds» sind möglich. Ein offizieller Fonds-Promotor ist nicht vorgesehen. Gefordert sind ein gibraltarischer Administrator und zumindest zwei gibraltarische Direktoren im Verwaltungsrat. Das Fondsmanagement eines EIF kann vom Verwaltungsrat übernommen werden (sei-

tens der Regulierungsbehörde erfolgt keine Prüfung allfälliger externer Manager). Ist der EIF ein Hedge Fund oder ein geschlossener Fonds, ist keine Depotbank nötig, wenn ein genehmigter Prime Broker bestellt wurde.

## Rasche Gründung

Ist der EIF aufgesetzt, hat der Administrator der Financial Services Commission (FSC) binnen 14 Tagen eine Gründungsanzeige zu erstatten. Der Anzeige sind der Prospekt und ein Gutachten eines beim obersten Gerichtshof von Gibraltar zugelassenen Anwalts mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung beizulegen, wonach der EIF den Rechtsvorschriften entspricht. Der EIF kann seine Aktivitäten bereits vor Einreichung der Anzeige bei der FSC aufnehmen, wenn der Verwaltungsrat den Prospekt genehmigt hat.

## Sitzverlegung

Gibraltar ist frei von bürokratischen Verzögerungen. Hedge Funds mit Gesellschaftssitz im Ausland können ihren Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtsform in einem relativ einfachen Verfahren ohne Liquidation und Neugründung nach Gibraltar verlegen, wenn ihre Gründungsunterlagen und die ausländische Rechtsordnung dies zulassen. 2006 haben die ersten Hedge Funds ihren Sitz aus der Karibik nach Gibraltar verlegt. Für die erfolgreiche Redomizilierung sind nur wenige Formalitäten bzw. die Beibringung weniger Belege notwendig. Der Administrator und die für den EIF tätige Anwaltskanzlei übernehmen die Arbeit und kümmern sich darum, zu gegebener Zeit den Antrag auf Sitzverlegung an den Registerführer (Registrar) beim Handelsregister (Companies House) zu stellen und den gesamten Ablauf mit der Regulierungsbehörde zu koordinieren. Zudem können bei geschicktem Timing (z.B. bei einer ohnehin anstehenden Prospektänderung) die effektiven Kosten der Redomizilierung gesenkt werden. [www.ftc.at](http://www.ftc.at) ●